

FORUM

18. Jahrgang • 1+2. Quartal • Mai 2002

ISSN 1434-4696

C 12948

5,50 Euro

FÜR KINDER- UND JUGENDARBEIT

Titelfotos: Harald Lindner



Stadt der
Gartenzwerge?



Inhaltsverzeichnis

Jugend(hilfe)politik aktuell

- 4 Sabine Kohlhof
Und wissen sie noch, was sie tun?
- 7 Resolution
Was bringt die neue Regierung der
Jugendhilfe?
- 8 Norbert Struck
Die geschlossene Unterbringung
von Kindern und Jugendlichen in
der Jugendhilfe ist nach wie vor
keine Lösung
- 12 Timm Kunstreich
Die Hamburger Jugendberichte
1973 und 1999
Ein ideologiekritischer Vergleich
- 21 Sabine Kohlhof
Bürgerschaft beschließt
Umsteuerung in der Jugendhilfe
ab 2003
Wird wirklich gut, was lange währt?
- 24 Landesjugendring Berlin
Stellungnahme zur
Koalitionsvereinbarung von
SPD und PDS
- 26 ver.di-Fachgruppe
„Sozial-, Kinder- und Jugendhilfe“
Jugend- und sozialpolitische
Plattform
- 29 Ursel Becher
Fallunabhängige Hilfen
zur Erziehung
Ein Paradigmenwechsel

Bildungsdebatte

- 35 Benno Hafenegger
Politische Jugendbildung
Subjektentwicklung,
Professionsverständnis
und Lernkultur
- 40 Bundesjugendkuratorium
Thesen zur Streitschrift
„Zukunftsfähigkeit sichern!
Für ein neues Verhältnis
von Bildung und Jugendhilfe“
- 42 Wolf-R. Kemper
Erfurt und die Folgen

Kulturelle Vielfalt

- 43 Kerstin Römhildt
„Geteilte Welten“ - Hamburg und
Migration
Video-Workshops für Jugendliche
im Museum der Arbeit
- 47 „Ein Haus auf Hawaii“
- 48 Harald Lindner
Erfahrungen aus einer
Fortbildungsreihe über
Interkulturelle Arbeit

Service

- 51 Outdoorguide &
Volxküchen-Kochbuch
- 52 Galopp durch 100 Jahre Soziale
Arbeit
Rezension von Britt-Kristin Feldmann
- 54 Fortbildungen -
Trägerausschreibung - Leserbrief

58 

Impressum

FORUM für Kinder- und
Jugendarbeit (vormals:
Verbandskurier)
ISSN 1434-4696
18. Jahrgang
1+2. Quartal
Mai 2001

Herausgeber und Verlag

Verband Kinder- und
Jugendarbeit Hamburg e.V.
Amandastr. 60
20357 Hamburg
Tel 040•43 42 72
Fax: 040•43 42 84
email: 040434274@t-
online.de
www.kinder-
undjugendarbeit.de

Redaktion

Peter Kromminga (pk)
(verantwortlich)
Harald Lindner (hl)

Ständige MitarbeiterInnen

Dr. Reinhard Lang (rl)
Sabine Kohlhof (sk)
Maria Kalde (mk)
Susanne Frosch (sf)

Nachdruck

nach Rücksprache unter
Angabe der Quelle und bei
Zusendung eines Beleg-
exemplars erwünscht

Jahresabo

4 Ausgaben inkl. Versand-
kosten Euro 25,00

Einzelheft

Euro 5,50 zgg. VK

Auflage dieser Ausgabe

900 Exemplare

Layout

Peter Kromminga

Druck

Hein & Co., Hamburg

Norbert Struck

Die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in der Jugendhilfe ist nach wie vor keine Lösung!

Sie flackert immer wieder auf, die Diskussion um die geschlossene Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen der Jugendhilfe. Mal mit den altbekannten law-and-order und zero-tolerance Motiven, mal mit subtileren Appellen an mehr Aufrichtigkeit in der Debatte. Von einer "Tabuisierung" des Themas geschlossene Unterbringung kann jedenfalls ernsthaft nicht die Rede sein. Ich erinnere mich in den letzten Jahren an entnervend viele Diskussionen zur geschlossenen Unterbringung, an das Aufblühen einer sog. "konfrontativen Pädagogik", deren Apologeten fast nie auslassen, eine Träne über zu wenig Einsperrern in der Kinder- und Jugendhilfe zu verdrücken, wenn sie dem Macho-Tabu der von ihnen stilisierten Softiepädagogik zuleibe rücken, usw. Auch in Hamburg scheint diese ebenso fruchtlose wie - in ihren Verkürzungen - gefährliche Diskussion derzeit wieder an Boden zu gewinnen. Ich möchte im Folgenden deshalb noch einmal einige grundsätzliche Thesen zur Diskussion um die geschlossene Unterbringung zusammenfassend vorstellen.

Der Anstieg der Zahl der in der polizeilichen Kriminalstatistik erfaßten Minderjährigen steht in keinerlei sachlogischem Zusammenhang zur Forderung nach einer Wiedereinführung geschlossener Heime.

Ebensowenig wie eine Abnahme der Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik von den BefürworterInnen der geschlossenen Unterbringung als rationales Argument für deren Abschaffung gewertet würde, kann die Zunahme dieser Zahlen als rationales Argument für deren Einführung gewertet werden. Der Anstieg der Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik kann alles Mögliche indizieren, nicht aber die Notwendigkeit, geschlossene Heime zu bauen. Es sollte in diesem Zusammenhang auch zu denken geben, daß in Ländern, in denen ein qualitativ und quantitativ breites Spektrum an einsperrenden Institutionen zur Verfügung steht - wie z.B. in den USA - die Klagen über zunehmende Kriminalitätsbelastung von Kindern und Jugendlichen ebenso präsent sind wie im momentanen deutschen Diskurs.

Die geschlossene Unterbringung kann die in der öffentlichen Diskussion an sie herangetragenen ordnungspolitischen Funktionen nicht erfüllen.

MitarbeiterInnen in geschlossenen Heimen stehen

in einem zerschleißenden Widerspruch zwischen den ihnen aufgebürdeten Bewachungsfunktionen und den ihnen zugeordneten Förder- und Entwicklungsaufgaben. Sie bestätigen, daß sie in diesem Widerspruch sich oft genötigt sehen, den Kindern bzw. Jugendlichen das Ventil des „Entweichens“ zu öffnen. Die Vorstellung von „ausbruchssicheren“ Heimen ist unreal.

Das zeigt sich auch daran, daß die Jugendlichen, über die aufgrund ihrer Devianz die aufgeregten öffentlichen Debatten geführt werden, auch durch die geschlossene Unterbringung nicht erreicht werden.

Der Anstieg der Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik kann alles Mögliche indizieren, nicht aber die Notwendigkeit, geschlossene Heime zu bauen.



Sei es, weil sie sich der Betreuung in diesen Einrichtungen entziehen oder aber weil die Einrichtungen nicht zur Aufnahme bereit sind. Herr Beckstein als Innenminister Bayerns räumte dies in der Diskussion um „Mehmet“ auch unumwunden ein - ohne allerdings daraus die naheliegende Konsequenz zu ziehen, seine Forderung nach geschlossener Unterbringung in Frage zu stellen.

Auch die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts stellt fest, daß die geschlossene Unterbringung die öffentlichen Erwartungen nach sicherer Verwahrung und Strafe für die betroffenen Kinder



Norbert Struck
ist Dipl. Pädagoge,
Jahrgang 1953,
Jugendhilfereferent beim
PARITÄTISCHEN
Wohlfahrtsverband -
Gesamtverband e.V. seit
1991. Derzeit
stellvertretender
Vorsitzender der AGJ,
Mitherausgeber des
Handbuchs Kinder- und
Jugendhilfe. Zwischen
1976 und 1991 Arbeit in
verschiedenen
Handlungsfeldern der
Hilfen zur Erziehung.

nicht erfüllen kann und daß sie "keine tragfähige Antwort auf das Problem einer kleinen Zahl von mehrfach und intensiv auffälligen Kindern und straffälligen Jugendlichen" (BMFSFJ (Hg.): 11. Kinder- und Jugendbericht, 2002, S. 240) ist.

Die bisherigen Untersuchungen belegen, daß es praktisch sehr unterschiedliche Indikationen für die geschlossene Unterbringung gibt und keineswegs primär strafunmündige Mehrfachtäter betroffen sind. Dies gilt insbesondere auch für die geschlossen untergebrachten Mädchen.

Nach wie vor gilt, daß Kinder, Jungen und Mädchen aus sehr unterschiedlichen Gründen geschlossen untergebracht werden. Die Untersuchungen von Prof. v. Wolffersdorf u.a. und von Frau Prof. Pankofer belegen, daß die Motive, junge Menschen in geschlossenen Heimen unterzubringen, nach wie vor vielschichtig sind und nicht den in den öffentlichen Debatten beschworenen Bildern entsprechen. Auffällig ist diesbezüglich vor allem, daß in der öffentlichen Diskussion so gut wie nie von Mädchen die Rede ist, de facto aber Mädchen lange Zeit den größten Teil der geschlossen untergebrachten Jugendlichen ausmachten und auch heute noch einen erheblichen Anteil, völlig unproportional übrigens zu ihrem Anteil in allen Kriminalitätsbelastungsstatistiken.

Es wäre diesbezüglich erhellend, wenn möglichst bald einmal eine empirische Analyse von Motivationen für Anfragen nach geschlossener Unterbringung, die derzeit bei geschlossenen Heimen eingehen, erstellt würde.

Die ausschlaggebenden Argumente gegen die Wiedereinführung geschlossener Heime sind struktureller und rechtsstaatlicher Natur.

Mein Argument gegen die Wiedereinführung geschlossener Heime gründet nicht auf der Behauptung, daß in jedem Einzelfall geschlossener Unterbringung dem Kind oder Jugendlichen irreversible Schäden zugefügt werden oder darauf, daß in geschlossenen Einrichtungen sich das Bemühen um das Kind auf das Einsperren reduzieren würde. Die Realität geschlossener Heime wird weder durch eine solche Behauptung noch durch die entproblematisie-

rende Behauptung des Gegenteils angemessen beschrieben. Allerdings muß festgestellt werden, daß der Freiheitsentzug in geschlossenen Einrichtungen in jedem Fall für das Selbstkonzept der Kinder und Jugendlichen markante Krise bedeutet und von ihnen als Bestrafung erfahren wird. Die zentralen Argumente gegen die Wiedereinführung geschlossener Heime liegen auf der Ebene struktureller und rechtsstaatlicher Überlegungen.



Die zentralen Argumente gegen die Wiedereinführung geschlossener Heime liegen auf der Ebene struktureller und rechtsstaatlicher Überlegungen.



Bei den Überlegungen zur geschlossenen Unterbringung muß zum Tragen kommen, daß Kinder Träger von Grundrechten sind.

Es gibt einen längerfristigen Prozeß, innerhalb dessen Rechte von Kindern bewußter wahrgenommen und eingefordert werden. Ein Ausdruck dieses Prozesses ist die UN-Kinderrechtskonvention, ein anderer aber auch die Konzeption des Kinder- und Jugendhilfegesetzes in Abgrenzung zu dem rechtspolitischen Konzept, das dem Jugendwohlfahrtsgesetz zugrunde lag. Durch diesen Prozeß der Bewußtwerdung von Kinderrechten in der Gesellschaft sind auch in der Rechtsauslegung und Rechtssprechung die Kinder stärker als Träger von Grundrechten in den Blick gekommen. Aus dieser Perspektive sind die Schwellen einer Freiheitsentziehung auch bei Kindern und Jugendlichen hoch anzusetzen und in erheblichem Maße legitimationsbedürftig. Konkret heißt dies, daß ein Freiheitsentzug gegenüber Kindern und Jugendlichen ebenso wie gegenüber Erwachsenen den in der Verfassung festgelegten Kriterien genügen muß.



Es wird nicht folgenlos für die Wahrnehmung und das Selbstverständnis von Jugendhilfe sein, wenn ihr wieder Institutionen zum Einsperren zugeordnet werden.



Die zur Legitimation geschlossener Unterbringung am häufigsten herangezogene Rechtsgrundlage des § 1631 b BGB hält einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht stand.

Zunächst einmal ist herauszustreichen, daß es rechtlich unstrittig ist, daß eine geschlossene Unterbringung eine Freiheitsentziehung im Sinne von Art. 104 GG ist. Insofern kann geschlossene Unterbringung nur auf der Grundlage eines förmlichen Gesetzes erfolgen, das die auslösenden Tatbestände und die Tatfolgen hinreichend klar bestimmt. Dieses Erfordernis erfüllt § 1631 b BGB alleine nicht. De facto enthält er nur eine Verfahrensvorschrift: nämlich die, daß eine Unterbringung eines Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, nur mit Genehmigung des Familiengerichts zulässig ist. Hinsichtlich der begründenden Tatbestände gibt es in dieser Vorschrift nur einen vagen Bezug auf das Wohl des Kindes: „Das Gericht hat die Genehmigung zurückzunehmen, wenn das Wohl des Kindes die Unterbringung nicht mehr erfordert.“ Der Einwand, daß der Begriff „Wohl des Kindes“ in der Rechtsprechung hinreichend entfaltet sei, kann die verfassungsrechtlichen Bedenken, eine derart unkonkrete Legitimationsformel nicht entkräften. Für den Bereich der Jugendhilfe darf § 1631 b BGB deshalb nur in Verbindung mit § 42 Abs. 3 SGB VIII zur Anwendung gebracht werden. Dort heißt es: „Freiheitsentziehende Maßnahmen sind dabei nur zulässig, wenn und soweit sie erforderlich sind, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden.“ Eine solche konkrete und enggefaßte Indikation kann allerdings nur situativ zur Anwendung gebracht werden und nicht durch die Institutionalisierung geschlosse-

ner Einrichtungen. Die Praxis berücksichtigt diesen Sachverhalt. Dies zeigt sich darin, daß - soweit bekannt - in geschlossenen Einrichtungen keine Unterbringungen auf der Basis von § 42 Abs. 3 SGB VIII erfolgen. Diese Argumentation, die wir in der vom PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband und der IGfH 1995 herausgegebenen Broschüre „Argumente gegen die geschlossene Unterbringung“ entfaltet haben, findet mittlerweile in dem - von den Landesjugendämtern in Auftrag gegebenen - Rechtsgutachten von Schlink und Schattenfroh eine eindruckliche und detaillierte Bestätigung. ((2) Bernhard Schlink/Sebastian Schattenfroh; Zulässigkeit der geschlossenen Unterbringung in Heimen der öffentlichen Jugendhilfe; in: Fegert/Späth/Salgo: Freiheitsentziehende Maßnahmen in Jugendhilfe und Kinder- und Jugendpsychiatrie; Münster, 2001, S. 73 - 171)

Im Ergebnis kommt auch die Kommission des 11. Kinder- und Jugendberichts zu dieser Auffassung, wenn sie herausstreicht, daß es eine Rechtsgrundlage für die geschlossene Unterbringung nur gibt, wenn und soweit sie erforderlich ist, „um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden“. Und die Kommission ergänzt richtig: „Die Gefährdung anderer Rechtsgüter (Eigentum, öffentliche Ordnung etc.) reicht nicht als Einweisungsgrund aus.“

Die Jugendhilfe hat sich erst mit dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfegesetzes von 1990 auch rechtlich von den ihr mit fatalen Konsequenzen historisch zugeschriebenen ordnungspolitischen Freiheitsentziehungsaufträgen emanzipiert. In der Folge dieser - schon zuvor teilweise praktisch vollzogenen - Emanzipation hat die Jugendhilfe einen tiefgreifenden fachlichen Entwicklungsschub vollzogen. Es wäre fatal, wenn dieser Emanzipationsschritt rückgängig gemacht würde.

Eine erneute gesellschaftliche Akzeptanz freiheitsentziehender Institutionen im Rahmen der Jugendhilfe hat Auswirkungen auf die Glaubwürdigkeit der Jugendhilfe und ihrer Angebote im Alltag, die sowohl ihre Alltags- wie auch ihre Dienstleistungsorientierung (s. 8. und 9. Jugendbericht) desavouie-

ren. Es wird nicht folgenlos für die Wahrnehmung und das Selbstverständnis von Jugendhilfe sein, wenn ihr wieder Institutionen zum Einsperren zugeordnet werden.

Durch den Verzicht auf klare Tatbestandsdefinitionen - wie die Gefahr für Leib und Leben -, die den Freiheitsentzug legitimieren könnten, wird der Jugendhilfe eine ordnungspolitische „Ausputz-erfunktion“ zugeschrieben, die - rechtsstaatlich gesehen - der Definitionsbeliebigkeit Tür und Tor öffnet. Der Jugendhilfe wird eine Sicherungs- und Bestrafungsfunktion zugewiesen, für die sie keinen Auftrag hat und haben sollte. Es macht doch rechtspolitischen Sinn, daß sich gesellschaftliche Sicherungs- und Strafbefürfnisse nur im rechtsstaatlich ausformulierten Rahmen der strafjustiziellen Legitimationsschwellen und Verfahren Geltung verschaffen können.

Darüber hinaus muß gesehen werden, daß zur Zeit von den ApologetInnen der geschlossenen Unterbringung immer das Argument der kleinen Zahl unterzubringender Kinder und Jugendlicher ins Feld geführt wird. Auf der Basis undefinierter Tatbestandsmerkmale lassen sich aber überhaupt keine quantitativen Prognosen seriös aufstellen. Es steht zu befürchten, daß auf der Basis einer politisch-gesellschaftlichen Akzeptanz von geschlossener Unterbringung in der Jugendhilfe einerseits und der großen Varianz möglicher Definitionsprozesse, sich binnen kürzester Zeit die Nachfragen in ganz andere Zahlendimensionen entwickeln werden als denen, die heute von den BefürworterInnen ins Auge gefaßt werden.

Die bei manchen derer, die die Wiedereinführung geschlossener Heime fordern, motivierende Sorge, daß wenn nicht geschlossen untergebracht würde, die Kinder aus der Wahrnehmung und Fürsorge Erwachsener ganz herausfallen, kann und muß die Jugendhilfe widerlegen.

Ich schlage vor, die Diskussion über angemessene Konzepte dafür, „wie mit entsprechenden jugendlichen pädagogisch sinnvoll umgegangen werden kann und wie sie zu erreichen sind“ end-

lich unabhängig vom Nadelöhr der geschlossene Unterbringungs-Diskussion weiterzuführen - sie braucht ja nun wirklich nicht beim Nullpunkt anzufangen. Das Problem einer solchen Diskussion ist allerdings, dass sachangemessene Konzepte alle nicht den einen besonderen „Charme“ der g.U.-Diskussion haben: Sie können nicht die Lösung für äußerst heterogene Problemstellungen anbieten. Das kann die geschlossene Unterbringung zwar auch nicht, aber ihre öffentliche Plausibilität bezieht sie immer wieder aus eben dieser Suggestion.

Jede Konzeptentwicklung muß sich dem Problem stellen, dass die Probleme der „Unerreichbarkeit“ und der Unerträglichkeit mancher Formen des Agierens oder der Lethargie sehr unterschiedliche biographische, soziale und institutionelle Gründe haben, die sich gegen eine flächendeckende „Lösung“ bzw. ein flächendeckendes „Konzept“ sperren. Im übrigen bin ich nach wie vor der Meinung, dass es viele Erscheinungsformen von „Unerreichbarkeit“ nicht geben würde, wenn die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren tatsächlich flächendeckend ernst genommen würden, wenn tatsächlich in den Sozialräumen bedarfdeckende Angebote vorgehalten würden und wenn die Flexibilisierung der Angebote etwas weiter vorangeschritten wäre. In diese Richtung würde ich zunächst einmal nach „Lösungen“ suchen. Dass es darüber hinaus problematische Konstellationen und Situationen für Kinder und Jugendliche gibt, in denen sich den HelferInnen der biographische und soziale Sinn des Verhaltens nicht erschließt und sie hilflos macht, weiß ich. Ich weiß aber auch, dass gerade in solchen Konstellationen oft Ressourcen beim „auf der Stelle treten“ benötigt werden: Zeit, Ausdauer, Geduld, Supervision, Hinzuziehung von ExpertInnen, Experimentierspielräume usw. - viele Ressourcen ohne die Garantie der Effizienz. Der Mainstream der sozialpolitischen Diskussion hält das zur Zeit aber überhaupt nicht aus.

Die Jugendhilfe muß also fortfahren in der sozialräumlichen Vernetzung ihrer Hilfsangebote, sie muß ihre Kompetenzen zu angemessenem Feld- und Fallverstehen und darauf beruhenden Hilfeplanungen erweitern und der ohnehin gegebenen Gefahr von Abschiebungen und Maßnahmekarrieren innerhalb der Jugendhilfe weiterhin entgegenarbeiten. Selbstverständlich behält Jugendhilfe ihre Zuständigkeit auch für straffällig gewordene Kinder und Jugendliche, sie muß diese Zuständigkeit aber unterstützend und nicht strafend/einsperrend wahrnehmen.

Jugendhilfe hat sich hierzu auf den Weg gemacht - auch durch die Abschaffung der geschlossenen Unterbringung. Sie sollte diesen Weg weitergehen und nicht umkehren.

Im übrigen bin ich nach wie vor der Meinung, dass es viele Erscheinungsformen von „Unerreichbarkeit“ nicht geben würde, wenn die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen im Hilfeplanverfahren tatsächlich flächendeckend ernst genommen würden

